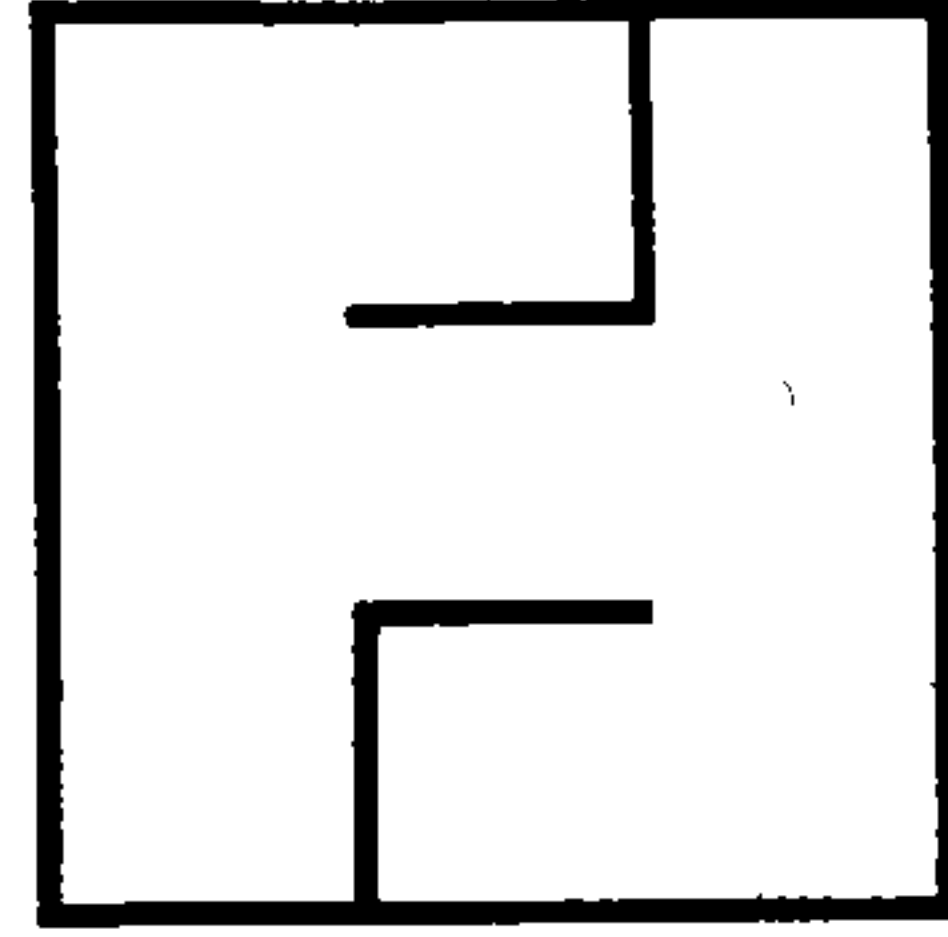


**Amtliche
Bekanntmachungen
der Fachhochschule
Dortmund**

Sonnenstraße 96
44139 Dortmund
Tel.: 0231/9112-117/118



mitteilungen

16. Jahrgang, Nr. 31, 21.12.1995

**Zweite Satzung der Fachhochschule Dortmund
zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung
fortgeltenden Verordnung zur Regelung der
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Architektur
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)**

Vom 20. Oktober 1995

aus: Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und
des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 15. 12. 1995

**Zweite Satzung
der Fachhochschule Dortmund
zur Änderung der gemäß § 83 FHG
als Satzung fortgeltenden Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Architektur
an Fachhochschulen
und in dem entsprechenden Studiengang
an Universitäten – Gesamthochschulen –
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung – FPO)
Vom 20. Oktober 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung – FPO – Architektur vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABl. NW. II S. 324), wird für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Satzung der Fachhochschule Dortmund zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur“
2. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 3
Fachprüfungen des Grundstudiums**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich im Studiengang Architektur auf vier, den beiden Studienrichtungen Architektur/Hochbau und Städtebau und Regionalplanung gemeinsame Fächer des Grundstudiums:

1. Grundlagen der Gestaltung,
2. Grundlagen des Entwerfens,
3. Baukonstruktion 1,
4. Tragwerkslehre.

(2) Die Fachprüfungen in den Fächern Grundlagen der Gestaltung, Grundlagen des Entwerfens und Baukonstruktion 1 bestehen jeweils aus der Präsentation der nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung anzufertigenden Studienarbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird; hierbei wird der Kandidat in der Regel von mehreren Prüfern geprüft. Die Fachprüfung im Fach Tragwerkslehre besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 ADPO.

**§ 4
Fachprüfungen des Hauptstudiums**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Architektur/Hochbau auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Entwerfen,
2. Baukonstruktion 2,
3. Städtebau,
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Städtebauliches Entwerfen,
2. Stadtbaulehre,
3. Stadt- und Regionalentwicklung,
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2.

(3) In folgenden Fächern nach den Absätzen 1 und 2 bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1:

- a) Studienrichtung Architektur/Hochbau
 1. Entwerfen,
 2. Baukonstruktion 2,
 3. Städtebau,
 4. Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion;
- b) Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung
 1. Städtebauliches Entwerfen,
 2. Stadt- und Regionalentwicklung,
 3. Entwerfen von Gebäuden,
 4. Grünraum- und Landschaftsplanung,
 5. Verkehrsplanung.

In den übrigen Fächern nach den Absätzen 1 und 2 bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Klausurarbeit oder in einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 ADPO.“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

(2) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind oder die ab Sommersemester 1995 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 19. 12. 1990, 30. 1. 1991 und 11. 10. 1995 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 18. 10. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 20. 10. 1995.

Dortmund, den 20. Oktober 1995

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Kottmann